

Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 27. Mai 2008
BR/RL/gmh

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV-Holding-Gesetz);
GZ: BMSK-21119/10-II/A/1/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfs und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf entspricht grundsätzlich den Vorstellungen der Industriellenvereinigung. Angesichts des demographischen Wandels sowie des medizinischen Fortschritts und den damit verbundenen Finanzierungsherausforderungen im Gesundheitssystem sind die vorgeschlagenen Maßnahmen notwendig, um das hohe Versorgungsniveau in Österreich aufrechtzuerhalten. Wir sind der Auffassung, dass dies durch eine grundlegende Strukturreform am besten gewährleistet werden kann. Es gilt vor allem, die Effizienz im Gesundheitswesen zu steigern und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Für den Bereich der Sozialversicherung würde dies mit der geplanten Neustrukturierung und Neuorientierung des Hauptverbandes verwirklicht. **Mit Nachdruck betonen wir, dass eine Gesundheitsreform ohne Finanzierung aus einer Hand, Ende der Abgangsdeckung in den Spitälern und deutliche Effizienzsteigerungen im stationären Bereich unvollständig bleibt.**

Die Industriellenvereinigung spricht sich daher für die Schaffung einer SV-Holding und einer stärkeren Zielsteuerung des Gesamtsystems durch sie aus. Gleichzeitig muss aber betont werden, dass die Neustrukturierung des Hauptverbandes zwar ein wichtiger Baustein für eine Gesundheitsreform ist. Die optimale Wirkung kann die neu geschaffene SV-Holding aber nur dann entfalten, wenn alle wesentlichen Bereiche des Gesundheitswesens in die Reform einbezogen werden.

✉ Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien, Österreich

☎ +43 1 71135-0

📄 +43 1 71135-2910

✉ iv.office@iv-net.at

🌐 www.iv-net.at

A Member of the Confederation
of European Business

BUSINESSEUROPE

Zu § 29a Abs. 6

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Regelung, wonach es bei der gemeinsamen Prüfung der Beiträge und lohnabhängigen Abgaben für überregionale Dienstgeber nur noch einen einzigen Ansprechpartner geben soll. Im Hinblick auf die nicht eindeutige Gesetzesformulierung (Beibehaltung der Zuständigkeit des regionalen Versicherungsträgers in Leistungsfragen) sollte allerdings klargestellt werden, dass für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben ein einheitlicher Ansprechpartner zuständig sein soll.

Zu §§ 30, 441

Bei allem Verständnis für die unterschiedlichen Strukturen in den Ländern ist offensichtlich, dass die Krankenversicherungsträger in ihrer Gebarungs-Performance teils deutlich voneinander abweichen, wobei sich die Abweichungen oftmals nicht aus Strukturunterschieden ergeben. Wir sind deshalb dafür, die Gebarung und Effizienz der Versicherungsträger durch eine zentrale Steuerung zu verbessern. Uns ist klar, dass diese Steuerung vor allem im Hinblick auf die Krankenversicherungsträger von Relevanz ist, für die Pensionsversicherung und die Unfallversicherung jedoch untergeordnete Bedeutung hat.

Die Industriellenvereinigung begrüßt daher die Schaffung der SV-Holding und sieht sie als geeignetes Mittel dafür, die Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Krankenkassen aufrecht zu erhalten. Die Aufgabe der Holding soll es sein, das Gesamtsystem so zu steuern, dass eine einnahmenorientierte Ausgabengestaltung tatsächlich realisiert werden kann. Dafür sind entsprechende Kompetenzen erforderlich, die ihr im Gesetzentwurf konsequenterweise auch verliehen werden und die wir auch für notwendig erachten, damit die SV-Holding die an sie gestellte Steuerungsaufgabe erfüllen kann.

Zu §§ 30b, 30c, 30d

Die verbindlichen Zielvereinbarungen, das begleitende Monitoring und Controlling, die Etablierung vergleichbarer Kennzahlen sowie die Befugnisse der SV-Holding bei Nichterreichen der Zielvereinbarungen werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Befugnis der SV-Holding, Gremien der Versicherungsträger einberufen zu können, die Sitzungen zu leiten und antragsberechtigte Vertreter in die Gremien zu entsenden, schaffen eine gute Voraussetzung dafür, dass vereinbarte, aber gefährdete Ziele dennoch erreicht werden. Ein verpflichtendes Sanierungskonzept als ultima Ratio im Falle mehrmaliger Zielabweichungen ist ein konsequenter Schritt und ebenfalls zu begrüßen.

Dem Wortlaut des § 30 d Abs. 1 folgend, sollen die der SV-Holding verliehenen Befugnisse des § 30 d offenbar nur zur Sicherstellung von vereinbarten, nicht aber von festgelegte Zielen zur Verfügung stehen. Für diese Einschränkung fehlt jede sachliche Rechtfertigung. Im Falle festgelegter Ziele können diese Befugnisse, da es im Vorfeld keine Einigung zwischen SV-Holding und Träger gegeben hat, sogar noch essentieller sein, um deren Erreichung zu gewährleisten. Daher sollte im Gesetzestext klar formuliert werden, dass die Befugnisse der SV-Holding auch im Fall einseitig festgelegter Ziele greifen.

Zu § 63 Abs. 1

Die nur noch am Monatsende vorgesehene Überweisung der Beiträge an die Träger der Unfall- und Pensionsversicherung soll den Trägern der Krankenversicherung jährlich 20 Millionen Euro bringen. Dies geht allerdings zu Lasten der anderen Sozialversicherungsträger. Bei der Pensionsversicherung kommt es dadurch vor allem am Monatsende zu finanziellen Engpässen. Durch die verspätete Überweisung der Beiträge an die AUVA kommt es außerdem zu einer einseitigen Belastung der Dienstgeber. Da die Krankenversicherung durch gesetzlich vorgesehene Maßnahmen (Forderungsverzicht des Bundes, Anhebung des Hebesatzes etc.) bereits genügend zusätzliche Mittel bekommt, ist diese weitere Maßnahme auch nicht erforderlich und wird daher abgelehnt.

Zu §§ 432a, 441d

Sowohl in der SV-Holding als auch in den Versicherungsträgern soll eine Geschäftsführung aus je zwei Geschäftsführern eingesetzt werden. Die Frage der internen Willensbildung müsste allerdings noch geklärt werden. Der Gesetzentwurf enthält dazu keine Regelung.

Zu §§ 437, 438

Auch wir unterstützen die Zielsetzung, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Beschlussfassung in den Gremien der Sozialversicherung ein gleiches Stimmgewicht haben, da die Arbeitgeber in der Krankenversicherung etwa die Hälfte, in der Pensionsversicherung etwas mehr als die Hälfte und in der Unfallversicherung sogar die gesamten Versicherungsbeiträge zahlen. Wir begrüßen daher die erweiterten Kompetenzen der Kontrollversammlung, durch die das derzeit herrschende Ungleichgewicht bei der Mitsprache von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beseitigt wird. Auf diese Weise kann gleichzeitig die Zielsteuerung der SV-Holding effizienter gestaltet werden. Dadurch, dass Beschlüsse des Vorstandes künftig der Zustimmung der Kontrollversammlung bedürfen, können erforderliche „Kurskorrekturen“ frühzeitig angestoßen werden, sollte der Beschluss gegen die Zielvorgaben der SV-Holding oder die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit verstoßen. Die Industriellenvereinigung spricht sich daher mit Nachdruck für diesen neuen Mechanismus der Beschlussfassung aus.

Zu § 441c

Im Hinblick auf die Spartenkonferenzen stellt sich die Frage, worüber sie - die gesetzlich vorgesehenen - Beschlüsse fassen können und welche Wirkung sie haben. Im Gesetzentwurf fehlen dazu entsprechende Regelungen.

Zu § 443 Abs. 3

Die Neuerung, dass die Versicherungsträger den budgetären Jahresvoranschlag künftig mit der SV-Holding abzustimmen haben, wird von der Industriellenvereinigung gut geheißen. Da sich die vereinbarten Ziele der einzelnen Versicherungsträger in ihrem jeweiligen Budget widerspiegeln müssen, ist eine Überprüfungsmöglichkeit der Übereinstimmung zwischen den

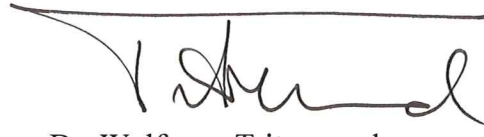
vereinbarten Zielen und dem Budget durch die für die Zielsteuerung verantwortliche SV-Holding notwendig.

Wir übermitteln diese Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung



Mag. Markus Beyrer
Generalsekretär



Dr. Wolfgang Tritremmel
Bereichsleiter Arbeit & Soziales